

Hinweise zur Plakatierung/Werbung im Gemeindegebiet der Gemeinde Rödelsee

1. Grundlage

Plakatierung ist eine Sondernutzung nach Art. 18 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG). Die Vorschriften der Bayerischen Bauordnung (BayBO) für Werbeanlagen bleiben dabei unberührt.

Grundlage für Werbung auf öffentlichen Straßen, auch aus Anlass von allgemeinen Wahlen, Volksbegehren, Volksentscheiden, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden ist die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 13. Februar 2013, **Az.:** IC2-2116.1-0, bekanntgegeben im AII-MBI Nr. 2/2013 (9210-1). Sie ist verbindlich zu beachten.

2. Begriffsbestimmung

a) Unter Wahlen werden lt. o.g. Bekanntmachung die nach Gesetz vorgesehenen allgemeinen Wahlen (Europa-, Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen) sowie Volksbegehren und -entscheide, Bürgerbegehren und -entscheide verstanden.

b) Unter Werbung ist jeder Hinweis auf Veranstaltungen oder Versammlungen zu verstehen, die nicht unmittelbar Belange der politischen Gemeinde betreffen.

3. Auflagen/Regeln/Aufstellverbote

- 14 Tage vor Durchführung von Plakatierungen ist eine schriftliche Anzeige unter Benennung einer für die Errichtung, Pflege und Entfernung verantwortlichen Person erforderlich. Der Anlass ist darzulegen; für Wahlen gilt die Begriffsbestimmung gem. Ziffer 2. a).
- Werbung darf nur innerorts angebracht werden. Dabei ist darauf zu achten, dass die Sicherheit des Verkehrs nicht beeinträchtigt wird (Gefahr von Sichtbeeinträchtigung an Straßeneinmündungen und Innenkurven).
- Während der Wahlzeit ist in und an allen Gebäuden in denen sich Wahlräume befinden, jede Beeinflussung der Wählerinnen und Wähler verboten. Dies gilt auch in einem Umkreis von 50 Metern zum jeweiligen Wahllokal.
- An Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen, welche die Vorfahrt regeln bzw. die zulässige Höchstgeschwindigkeit angeben, darf keine Werbung angebracht werden.
- Auch an Fußgängerüberwegen (hierzu zählen auch Querungshilfen mit und ohne Mittelinseln z. B. beim Kindergarten) darf keine Werbung angebracht werden (Gefahr, dass z. B. Kinder verdeckt werden).
- Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen dürfen nicht verdeckt oder beeinträchtigt werden.
- Bei der Anbringung von Werbung im Bereich von Geh- und/oder Radwegen ist eine lichte Höhe von mindestens 2,20 m einzuhalten.
- Auf Gehwegen selbst ist eine Mindestdurchgangsbreite von 1,20 Metern freizuhalten. Auf der Fahrbahn (dies gilt auch für Radwege, gemeinsame Geh- und Radwege, Verkehrsinseln und Fahrbahnstreifen) dürfen keine Werbeträger aufgestellt werden.
- Großplakate (über DIN A 0) sind nicht zulässig. Die übrigen Werbeträger bzw. Plakate (bis DIN A 0 = 1189 mm x 841 mm) haben einen Abstand von 1,5 m einzuhalten.
- Die aufgestellten Werbeträger dürfen nicht reflektieren und nicht beleuchtet werden. Eine Verwechslung mit Verkehrszeichen muss ausgeschlossen sein.
- Die Werbeträger sind so aufzustellen bzw. anzubringen, dass sie den anerkannten Regeln der Technik genügen (kip- und sturmsichere Verankerung). Die Standsicherheit ist regelmäßig (mindestens einmal wöchentlich) zu überprüfen. Evtl. anfallender Abfall (Schnüre, Kordeln, Plastik etc.) ist zu entsorgen.

- Beschädigte Werbeträger sind unverzüglich zu entfernen bzw. instand zu setzen. Ebenso ist mit unansehnlichen Werbeträgern zu verfahren. Es dürfen keine Teile des Werbeträgers nach außen abstehen. Die Befestigungen sind so auszuführen, dass keine Verletzungsgefahr besteht.
- Das Anbringen von Werbung an privaten Anlagen und Einrichtungen im öffentlichen Straßenraum, wie z.B. Leitungsmasten, Schaltschränken, Transformatorenstationen, Hauswänden, Mauern oder Zäunen usw. ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers zulässig, vorbehaltlich der Duldung/ Zustimmung durch den zuständigen Straßenbaulastträger.
- Die Werbeträger sind Eigentum der jeweiligen Partei bzw. des jeweiligen Veranstalters. Bei evtl. Personen- oder Sachschäden, die im Zusammenhang mit der Werbung bzw. den Werbeträgern entstehen, liegt die alleinige Haftung beim Eigentümer.

4. Umfang der Plakatierung

Die Anzahl der Werbeträger bzw. Plakate ist auf insgesamt 12 im Gemeindegebiet Rödelsee, 6 im Gemeindegebiet Fröhstockheim und 2 im Gemeindegebiet Schwanberg beschränkt. Für sonstige Werbung gilt dies nicht; hier steht es der Gemeinde frei, die Anzahl der Werbeträger zu reduzieren oder zu untersagen.

5. Errichtung und Entfernung der Plakatierung bzw. Werbeträger

- Die Plakatierung darf frühestens sechs Wochen vor der Wahl bzw. Veranstaltung erfolgen.
- Die Plakatierung ist unverzüglich, spätestens eine Woche nach der Wahl bzw. Veranstaltung wieder abzubauen. Der ursprüngliche Zustand ist wieder herzustellen.
- Die Gemeinde Rödelsee behält sich das Recht vor, Plakatierungen, die gegen die vorgenannten Auflagen verstoßen, bei Gefahr in Verzug unverzüglich zu entfernen bzw. entfernen zu lassen. Die Kosten hierfür gehen zu Lasten der für die Plakatierung verantwortlichen Partei/Wählergruppe bzw. des Veranstalters.

6. Gebühren

Verwaltungs- und Sondernutzungsgebühren im Zusammenhang mit Wahlen werden nicht erhoben. Im Zusammenhang mit der sonstigen Werbung wird eine Bearbeitungspauschale von 30 EUR erhoben.

Rödelsee, den 06. April 2020

Klein, 1. Bürgermeister